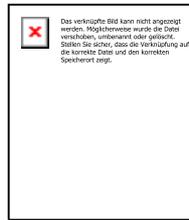


# Landkreis Teltow-Fläming

## Der Kreiswahlleiter



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat I

**Amt für Finanzen und Personal** / Personal

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Kreistag Teltow-Fläming  
Kreistagsvorsitzender  
Herr Bochow  
Am Nuthefließ 2

Auskunft: Herr Nagel  
Zimmer: A7-1-07  
Telefon: 03371 608-1150  
Telefax: 03371 608-9100

14943 Luckenwalde

E-Mail: [Joerg.Nagel@teltow-flaeming.de](mailto:Joerg.Nagel@teltow-flaeming.de) \*

Datum: 11. November 2008

Aktenz. : 12 21 18

### Wahleinspruch des Herrn Kurt Liebau vom 07.10.2008, Stellungnahme des Kreiswahlleiters

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 55 Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) übergebe ich Ihnen den o.g. Wahleinspruch mit meiner Stellungnahme.

#### 1. Zum Verfahren:

Sinn und Zweck des Wahlprüfungsverfahrens ist die Sicherung der gesetzmäßigen Zusammensetzung der Vertretung.

Die Wahl soll im Hinblick auf die Komplexität und Kompliziertheit des Verfahrens, die weitreichenden Folgewirkungen eines Eingriffs, den Aufwand von Wiederholungswahlen, sowie die verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Stellung der Volksvertretung möglichst aufrecht erhalten bleiben.

Es ist daher eine Abwägung zwischen der Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung der Vertretung, dem Vertrauensschutz in die Wahl und dem Rechtsfrieden in der Form der Sicherung des Wahlbestandes vorzunehmen.

Die Wahlprüfung dient nicht vorrangig dem Schutz von Einzelinteressen, sondern dem objektiven Schutz der Mandatsverteilung (Mandatsrelevanz).

Das Wahlprüfungsverfahren ist kein Verwaltungsverfahren, sondern eine von anderen Rechtsverfahren deutlich abgehobene Rechtskontrolle. Ein Widerspruchsverfahren und eine verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage sind nicht möglich, da die Wahl keinen Verwaltungsakt, sondern einen bürgerschaftlichen Hoheitsakt darstellt.

Der Wahleinspruch ist Bestandteil des Wahlprüfungsverfahrens. Eine aufschiebende Wirkung ist im Sinne der Arbeitsfähigkeit der Vertretung nicht gegeben.

Gegen die Wahlprüfungsentscheidung der Vertretung haben die Beteiligten die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

BIC: WELADED1PMB

Konto-Nr: 3633027598

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

## 2. Zum Wahleinspruch:

Der Wahleinspruch muss zulässig und begründet sein:

Zulässig ist der Wahleinspruch, wenn das Wahlrecht des Einspruchsführers am Wahltage gemäß § 55 Abs.1 Satz 1 BbgKWahlG vorlag, der Wahleinspruch gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG beim zuständigen Wahlleiter eingereicht und die Einreichungsfrist eingehalten wurde.

Durch die Stadt Zossen wurde mit Schreiben vom 06.11.2008 bestätigt, dass der Einspruchsführer Herr Kurt Liebau am Wahltage dem 28.09.2008 wahlberechtigt war.

Der Wahleinspruch ist bei mir postalisch eingegangen. Der Wahleinspruch richtet sich neben der Wahl zum Kreistag auch gegen die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Zossen sowie die im Bereich Zossen befindlichen Ortbeiräte. Nach Rücksprache mit dem für Zossen zuständigen Wahlleiter Herrn Hartwig Ahlgrimm vom 09.10.2008 ist ein gleichlautender Wahleinspruch bei ihm eingegangen, so dass von einer Weiterleitung dieses Wahleinspruches abgesehen wurde.

Die Einreichungsfrist beginnt gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG frühestens am Wahltag und endet spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses.

Die Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses erfolgte im Amtsblatt Nr. 36 des Landkreises Teltow-Fläming vom 08.10.2008. Die Einreichungsfrist endete am 23.10.2008. Der Wahleinspruch ging am 09.10.2008 fristgemäß ein.

Der Wahleinspruch ist gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG zu begründen. Die Begründung muss substantiiert erfolgen, Andeutungen und Behauptungen sind unzureichend.

Der Wahleinspruch des Herrn Liebau führt fünf wesentliche Punkte zur Begründung auf und geht in den folgenden Ausführungen ausführlich auf diese mit umfangreichem Beweismaterial untermauerten Einspruchsgründe ein.

Die Begründung des Wahleinspruches kann sich gemäß § 55 Abs. 1 BbgKWahlG darauf stützen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprach oder eine Beeinflussung des Ergebnisses in anderer unzulässiger Weise erfolgte.

Die gesetzlichen Vorschriften sind für die Wahl des Kreistages mit dem Kommunalwahlgesetz Brandenburg und der dazu erlassenen Kommunalwahlverordnung gegeben. Dem Wahleinspruch ist kein Hinweis auf Verstöße gegen diese gesetzlichen Vorschriften zu entnehmen.

Vielmehr deuten Fragestellungen und Begründung im Wahleinspruch auf einen Verstoß gegen die Beeinflussung des Wahlergebnisses in anderer unzulässiger Weise hin.

Folgende Fragestellungen beinhaltet der Wahleinspruch:

„Darf eine Stadtverwaltung in einem Wahlkampf (über stadteigene Medien) Partei ergreifen?  
Wenn ja, in welchen Umfang darf das geschehen und dürfen Steuermittel dafür eingesetzt werden?“

Darf eine Stadtverwaltung in einer behördlichen Publikation Leser manipulieren?“

Zusammenfassend stützt sich der Wahleinspruch auf eine unzulässige Beeinflussung des Wahlergebnisses durch Einflussnahme auf den Meinungs- und Willensbildungsprozess durch staatliche Organe und Finanzierung der Aktivitäten durch selbige.

Gemäß Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz (GG) geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. „Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen...ausgeübt.“ Danach soll der Prozess der Meinungsbildung und Willensbildung ohne Einfluss des Staates oder seiner Organe erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 02.03.1977 zur Öffentlichkeitsarbeit und damit zur Sicherstellung der sich aus Art 38 Abs. 1 GG ergebenden Chancengleichheit aller Parteien folgende Grundsätze aufgestellt (Auszug):

„1. Den Staatsorganen ist es von Verfassungswegen versagt, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen, insbesondere durch Werbung die Entscheidung des Wählers zu beeinflussen.

3. Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit wird verletzt, wenn Staatsorgane als solche parteiergreifend zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlkampf einwirken.

4. Ein parteiergreifendes Einwirken von Staatsorganen in die Wahlen zur Volksvertretung ist auch nicht zulässig in der Form der Öffentlichkeitsarbeit. Die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung findet dort ihre Grenze, wo die Wahlwerbung beginnt.

9. Die Bundesregierung muss Vorkehrungen treffen, dass die von ihr für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit hergestellten Druckwerke nicht von den Parteien selbst oder von anderen sie bei der Wahl unterstützenden Organisationen oder Gruppen zur Wahlwerbung eingesetzt werden.“

Gemäß Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz gilt der Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Gegner auch bei Wahlen zu den Kreistagen. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze zur Öffentlichkeitsarbeit finden daher auch für kommunale Organe Anwendung.“

Der Kommentar des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes führt hierzu aus:

„Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze zur Öffentlichkeitsarbeit gelten auch für kommunale Organe. Sie gelten daher für Äußerungen des hauptamtlichen Bürgermeisters.... Wahlkampfeempfehlungen des hauptamtlichen Bürgermeisters ... in amtlicher Eigenschaft zum Beispiel im Amtsblatt oder in einem anderen von der Gemeinde herausgegebenen Mitteilungsblatt sind unzulässig. .... Allgemein anerkannt ist, dass es Amtsträgern in der heißen Phase des Wahlkampfes verwehrt ist, ohne konkreten Anlass Erfolgs- und Leistungsberichte an die Wähler zu versenden... Schon die bloße Verwendung der Amtsbezeichnung ist von der Rechtsprechung als unzulässige Wahlbeeinflussung angesehen worden.“

### **3. Zu den einzelnen Begründungspunkten des Wahleinspruches:**

#### **3.1. Amtsblatt der Stadt Zossen vom 27. August 2008**

##### **S. 9 Rückblick**

In diesem Artikel werden unterschiedliche Positionen politischer Kontrahenten dargestellt. Für den außenstehenden Betrachter steht im Ergebnis, dass die Positionen der Bürgermeisterin hinsichtlich des Spareffektes beim Verzicht auf einen persönlichen Referenten und die besondere Bürgernähe vorteilhafter sind. Der Verfasser des Artikels ist nicht erkennbar. Der Herausgeber des Amtsblattes ist laut Deckblatt die Stadt Zossen. Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf den nichtamtlichen Teil des Amtsblattes. Leiterin der Stadtverwaltung ist die Bürgermeisterin, ihr obliegt daher auch die Gesamtverantwortung des Handelns ihrer Verwaltung. Es erfolgte somit eine nichtzulässige Beeinflussung der Wähler von behördlicher Stelle.

##### **S. 9 Die Nach-Nach-Nachfragen**

In diesem Artikel wird das erfolglose Wirken der „VUB“ durch ersatzlose Rücknahme einer Vorlage auf hartnäckiges Nachfragen eines Bürgers beschrieben. Dem Betrachter wird damit dargestellt, welche schlechte Qualität „VUB“ in ihrer Arbeit abliefern. Im Weiteren wird der Stadtverordnete und Fraktionsvorsitzende von CDU/VdP Andreas Noack als ein Mann dargestellt, der neben der Bürgermeisterin zu seinem Wort steht. Alle anderen Fraktionen haben sich zur Frage der Ortsumgehung Dabendorf nicht äußern wollen. Herr Noack stand nach Frau Schreiber auf Listenplatz 2 der Listenvereinigung „Plan B“ zur Wahl des Kreistages. In den Wahlbezirken des Ortsteiles Dabendorf hat die Listenvereinigung 54,37 und 50,31 Prozent erzielt und damit weit mehr als in den übrigen Wahlbezirken. Der Durchschnitt für das Gebiet der Stadt Zossen lag bei

32,4 Prozent. Die Differenz von ca. 18 bis 22 Prozent deutet sehr darauf hin, dass die entsprechende Information aus der Stadtverordnetenversammlung im Amtsblatt ihr Ziel, die Dabendorfer für „Plan B“ zu gewinnen, nicht verfehlte.

#### **S. 14 Nachlese zur Stadtverordnetenversammlung**

Der Artikel beschreibt Partei nehmend das Abstimmungsverhalten zur Einstellung der städtischen Veröffentlichung „Zossener Stimme“. Dem Wähler wird in negativer Weise vermittelt, dass damit „die beliebten Berichte aus Vereinsleben und Stadtgeschehen... Geburtstagskalender, Kinderseite mit Portraits engagierte Bürger“ eingestellt werden. Im Weiteren wird das Abstimmungsverhalten namentlich aufgelistet und die Position der Bürgermeisterin positiv verdeutlicht. Auch hier muss der Wähler der Annahme sein, dass die Verhinderer der „Zossener Stimme“ keine gute Wahl und die Bürgermeisterin mit ihren Unterstützern die bessere Wahl wären, zumal in dem Artikel eingangs auf die Kommunalwahlen hingewiesen wird.

### **3.2. „Zossener Stimme“ vom 10. September 2008**

#### **S. 1 Was ich noch sagen wollte**

Die Bürgermeisterin Frau Schreiber stellt hier ausführlich ihre Position zum Erhalt der „Zossener Stimme“ dar. Wie dem Artikel zu entnehmen ist, gibt es hierzu unterschiedliche und zwischen den politischen Kontrahenten heftige Meinungsdivergenzen. In ihren Ausführungen stellt sie ihre politischen Gegner als undemokratisch und von gestern dar und gibt den direkten Bezug zur Wahlentscheidung im letzten Absatz. Die gesamte Veröffentlichung dient in besonderer Weise der Beeinflussung der Wähler. Besonders untermauert wird dies durch die Aussage „Ich würde dieser Stadt mehr Abgeordnete wünschen...“, woraus im Umkehrschluss für den Wähler zu entnehmen ist, die Abgeordneten sollten die Überzeugung der Bürgermeisterin vertreten. Hierzu ist eine Bürgermeisterin weder im Amtsblatt noch in anderen von der Gemeinde/Stadt herausgegebenen Veröffentlichungen gerade auch in Wahlkampfzeiten, siehe Punkt 2 dieser Stellungnahme, berechtigt.

#### **S. 2 Was macht eigentlich...Michaela Schreiber**

Über die hier erfolgten Ausführungen wird der Mensch Michaela Schreiber als sehr sympathisch beschrieben. Frau Schreiber ist zur Kreistagswahl im Wahlkreis 3 für Plan B als Spitzenkandidatin angetreten. Der Wähler erhält über diese von der Gemeinde herausgegebene Veröffentlichung ein positives Bild von der Spitzenkandidatin. Der Wähler ist dadurch wiederholt beeinflusst.

#### **S. 3 Fragen an Radio Zossen**

Ähnlich dem zuvor genannten Beitrag wird versucht, die Bürgermeisterin und Spitzenkandidatin als sympathischen Menschen darzustellen und damit den Wähler zu beeinflussen.

#### **S. 7 Aufgeschnappt**

Das wiedergegebene Zitat mögen die Wähler unterschiedlich wichten, insofern ist nicht zu erkennen, ob und in welche Richtung die Beeinflussung dadurch erfolgte.

#### **S. 7 Aufgelesen**

Hier wird wiederholt die Meinung eines politischen Kontrahenten der Bürgermeisterin dargestellt. Der Wähler kann den Eindruck erhalten, dass durch diesen und den vorgenannten Artikel keine einseitige Berichterstattung erfolgt und damit Chancengleichheit besteht. Die Gemeinde hat sich zum einen insgesamt aus dem Wahlkampf herauszuhalten. Zum anderen überwiegt die einseitige Berichterstattung zugunsten der Bürgermeisterin und ihrem Wahlvorschlagsträger erheblich, sodass eine Chancengleichheit bei Weitem nicht erreicht wird.

### **3.3. Fraktionen wird Eigendarstellung verwehrt**

Die seitens des Einspruchsführers vorgebrachten Forderungen hinsichtlich der Darstellung bis hin zu interaktiven Diskussionen der einzelnen Fraktionen stehen allen vorangegangenen ablehnenden Haltungen gegenüber der unberechtigten Wahlbeeinflussung durch Gemeinde und

Bürgermeisterin konträr gegenüber. Dem 9. Punkt der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 02.03.1977 aufgestellten Grundsätze entsprechend, siehe Punkt 1 dieser Stellungnahme, ist es generell nicht zulässig amtliche Druckwerke für Wahlwerbung zugänglich zu machen. Im Jahre 1977 gab es das Internet und die Webpräsenz von Kommunen noch nicht. Daher muss dieser Grundsatz heute dahingehend ausgelegt werden, dass er auch für das Internet Gültigkeit hat.

Ein Verstoß gegen das Wahlrecht wäre genau dann gegeben, wenn die Forderungen der Konzeption entsprechend Anlage 6 des Wahleinspruches und hier der Punkt „Erklärungen, Statements des Bürgermeisters und der Fraktionen zu kommunalen Angelegenheiten“ erfüllt worden wären.

Der vorgebrachte Grund ist somit unerheblich.

### **3.4. Ähnlichkeiten im Erscheinungsbild der „Zossener Stimme“ und des „Zossener Boten“ von „Plan B“**

Die hier vorgebrachten Gründe beziehen sich letztlich auf eine mögliche private Wahlbeeinflussung. Die Grenzen sind hier nicht scharf gezogen. Entsprechend Kommentierung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sind private Wahlbeeinflussungen dann wahleinspruchs begründend, wenn unzulässig Druck auf Einzelne ausgeübt wird bis hin zur Wählernötigung, so dass die Wahlfreiheit berührt sein müsste. Letztlich dient jede Wahlwerbung der Wählerbeeinflussung, von daher erscheint es auch legitim, im gestalterischen Bereich Ähnlichkeiten mit anderen Veröffentlichungen zuzulassen.

Die hier vorgebrachten Gründe hinsichtlich des Papiers, der Farben, des Titel- und Seitenlayouts sind somit ebenfalls unerheblich.

## **4. Entscheidung der Vertretung**

Gemäß § 56 BbgKWahlG entscheidet die neu gewählte Vertretung über die Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl.

Entsprechend Beschluss des Kreistages vom 27.10.2008 hat der Kreistag die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen dem Kreisausschuss übertragen.

In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören (§ 56 Abs. 2 BbgKWahlG). Herr Kurt Liebau hat diesen Antrag mit seinem Wahleinspruch gestellt. Neben Herrn Liebau ist der Kreiswahlleiter Beteiligter im Sinne des Gesetzes. Weitere Beteiligte gibt es nicht.

Gemäß § 57 Abs.1 BbgKWahlG kann die Vertretung folgende Entscheidungen treffen:

Nr. 1 Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder

Nr. 2 die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder

Nr. 3 die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder

Nr. 4 die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Es wird

a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder

b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Die Beschlüsse der Nummern 2 bis 4 sind zu begründen.

Ich hoffe mit dieser Stellungnahme der Entscheidungsfindung der Kreistagsabgeordneten eine Hilfestellung gegeben zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Jörg Nagel